

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Rates am 30.06.2016 über die Anregungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Gemeindezentrum Wischhausstraße“ (Vorlage 2016/094)

Einwender: Kreis Warendorf

Stellungnahme vom: 13.06.2016

Anregung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Berücksichtigung der folgenden Anregung.

Anregung:

Der aus dem Jahr 1999 stammende Ursprungsbebauungsplan Nr. 36 „Gemeindezentrum Wischhausstraße“ setzt im östlichen Planbereich die Anpflanzung einer Obstwiese fest, welche mit der Änderung des Bebauungsplans überplant wird. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist die Obstwiese mit ihrem Bestandswert anzusetzen.

Hinweis

Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, wenn die zur Rodung der Gehölze genannten zeitlichen Befristungen (keine Rodung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) eingehalten werden, stimme ich zu.

Straßenverkehrsbehörde:

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht werden zu den Planungsabsichten keine Bedenken vorgetragen.

Es wird davon ausgegangen, dass der zu den Hauptbringe- und Abholzeiten der Kindertagesstätte entstehende Parkraumbedarf unter Mitnutzung der vorhandenen Stellplatzanlage des benachbarten Gemeindezentrums ausreichend abgedeckt wird.

Um rechtzeitige Beteiligung im Rahmen der weiteren Planung in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Belange (insbesondere hinsichtlich der Zu-/ Ausfahrt- und Parkplatzsituation für die Kindertagesstätte) wird gebeten.

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen **Bedenken**.

Die Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht sichergestellt.

Abwägung:

Untere Landschaftsbehörde:

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde entsprechend angepasst. Sie kann der Begründung entnommen werden.

Der Anregung wird nachgekommen.

Straßenverkehrsbehörde:

Die rechtszeitige Beteiligung im Rahmen der Baugenehmigung bzw. der Bauausführung wurde an den Bauherren weitergegeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde:

Die Entwässerung wird in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb TEO AÖR über einen Anschluss an das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken sicher gestellt.

Hierzu wird auf die Stellungnahme des Abwasserbetriebes TEO AÖR (Anlage 1) verwiesen.

Der Anregung wird nachgekommen.